

S a t z u n g

über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Baumaßnahmen an dem Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße (Einzelsatzung Hindenburgstraße)

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

An der Fahrbahn des Straßenzuges Freyastraße / Hindenburgstraße zwischen Eddastraße und Schwarzer Weg wurden im Jahr 2012 Erneuerungsmaßnahmen an der Fahrbahn durchgeführt. Die vorhandene Fahrbahnbefestigung wurde bis zu einer Tiefe von 20 cm aufgenommen und durch eine neue Asphalttragschicht, einer Asphaltbinderschicht und einer Asphaltbetondecke ersetzt. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS 2008) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand wird für die in § 1 bezeichnete Maßnahme wegen der Besonderheit der Erschließungssituation abweichend von dem in § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Spalte 4 BS 2008 genannten Wert auf 19 v. H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.